



SONDERSEITE
Kompromiss zum Steuervergünstigungs-
abbaugesetz verabschiedet

EDITORIAL

Geschäftsbeziehungen
trotz Insolvenz?

Die nunmehr seit zwei Jahren andauernde Wirtschaftskrise in Deutschland hat unzählige Insolvenzen zur Folge. In diesem und dem nächsten Jahr ist mit einem signifikanten Rückgang wohl kaum zu rechnen.



Das in Deutschland geltende Insolvenzrecht hat u. a. auch zum Ziel, das insolvente Unternehmen fortzuführen. Hierzu werden den vorläufigen und endgültigen Insolvenzverwaltern diverse Werkzeuge an die Hand gegeben, die in Schieflage geratenen Unternehmen fortzuführen. Voraussetzung zur Fortführung ist eine Aufrechterhaltung der Lieferbeziehungen. In dieser Phase müssen die betroffenen Lieferanten umsichtig agieren. Denn regelmäßig sind Verpflichtungen, die der vorläufige Insolvenzverwalter eingeht, lediglich normale Insolvenzverbindlichkeiten mit der Folge, dass sie nur teilweise befriedigt werden. Der Lieferant wiegt sich nur vermeintlich in Sicherheit, für Lieferungen während des vorläufigen Insolvenzverfahrens vollumfänglich befriedigt zu werden. Daher sind während eines vorläufigen Insolvenzverfahrens angepasste Gestaltungen der Lieferbeziehungen dringend erforderlich, um weitere Forderungsausfälle vermeiden zu können.

Dr. Christoph Wallner
Rechtsanwalt

INHALT

- 1 | Konsens zur EG-Zinsrichtlinie
- 2 | Einkünfteerzielung bei verbilligter Vermietung
- 3 | Ansparabschreibungen
- 4 | Kapitalkonten bei Personengesellschaften
- 5 | Veräußerung eines Unternehmens (Unternehmensanteiles)
- 6 | Firmierung bei Einzelkaufleuten, OHG oder KG
- 7 | Grunderwerbsteuer: Übertragung von Anteilen einer grundbesitzenden GmbH

1 | Konsens zur EG-Zinsrichtlinie

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister (ECO-FIN) hat sich am 21.01.2003 auf die wesentlichen Eckpunkte eines Abkommens mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Andorra geeinigt. Sollten die entsprechenden Verträge mit den genannten Staaten zu Stande kommen, steht einer Verabschiedung der EG-Zinsrichtlinie nichts mehr im Wege, die voraussichtlich am 01.01.2004 in Kraft treten und in nationales Recht umgesetzt werden kann.

a) Ziele der Zinsrichtlinie

Hintergrund der Zinsrichtlinie ist die Unterschiedlichkeit in der steuerlichen Erfassung von Kapitaleinkünften und bestimmten Veräußerungsgewinnen innerhalb der EU, aber auch darüber hinaus mit Blick auf wichtige weitere Drittstaaten, die klassische Anlageländer sind (insbesondere USA und Schweiz). Neben den Genannten spielen im gegebenen Zusammenhang aber auch solche Territorien eine Rolle, die zwar nicht Drittstaaten sind, aber von Mitgliedern der EU gleichwohl abhängen, wie etwa die Kanalinseln, die niederländischen Antillen, die französischen Überseedepartments, Gibraltar etc.

b) Einzelheiten der Einigung

Die Beschlüsse vom 21.01.2003 beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

Der Schweiz wird vorgeschlagen, zum 01.01.2004 eine Quellensteuer für Steuerausländer von zunächst 15 % einzuführen. Diese Quellensteuer soll am 01.01.2007 auf 20 % und am 01.01.2010 auf 35 % steigen. Von diesen Einnahmen behält die Schweiz ein Viertel; drei Viertel werden an den jeweiligen Mitgliedstaat, aus dem der Empfänger der Zinseinkünfte stammt, gezahlt. Gleich lautende Ver-

einbarungen werden auch mit Liechtenstein, Monaco, San Marino und Andorra geschlossen.

Österreich, Belgien und Luxemburg erheben mit der gleichen Zeitstafel gleich hohe Quellensteuern. Die übrigen Mitgliedstaaten führen zum 01.01.2004 einen Informationsaustausch im Wege eines Kontrollmitteilungssystems ein.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, Maßnahmen der vorgenannten Art auch in den abhängigen Territorien einzuführen (dies muss etwa für die Kanalinseln nicht bedeuten, dass ein Kontrollmitteilungssystem eingeführt wird; vielmehr könnten dort auch lediglich Quellensteuern erhoben werden).

Österreich, Belgien und Luxemburg verpflichten sich, zu einem Kontrollmitteilungssystem überzugehen, falls die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco, Andorra und die USA mit der EU ein Abkommen auf Grundlage des soeben fertig gestellten OECD-Musterabkommens über den Auskunfts-austausch auf Ersuchen abschließen. Hierfür ist ein bestimmter Termin nicht vorgesehen, sodass es grundsätzlich möglich ist, dass die drei genannten Mitgliedstaaten zumindest auf längere Dauer das Quellensteuersystem beibehalten werden.

Hinweis:

Im Ergebnis werden sich Anleger und Kreditinstitute darauf einzustellen haben, dass entsprechende Maßnahmen ab dem 1.1.2004 eingeführt werden.

c) Konsequenzen

Dabei ist konkret mit Folgendem zu rechnen:

In Deutschland werden derzeit auf Dividenden und Zinsen Quellensteuern erhoben. Die vorgeschlagene Richtlinie soll einen noch breiteren Anwendungsbereich haben und Zinsen für Forderungen aller Art erfassen, einschließlich Bareinlagen, Firmen- und Staatsanleihen sowie ähnliche umlauffähige Schuldverschreibungen. Erfasst werden auch aufgelaufene und kapitalisierte Zinsen, wie z. B. solche aus Zero-

Kompromiss zum Steuervergünstigungsabbaugesetz

PSP hat in den vergangenen Ausgaben des Newsletters sowie auf seiner Website regelmäßig über das umstrittene Steuervergünstigungsabbaugesetz berichtet. Nun hat der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat am 09.04.2003 einen Kompromissvorschlag erarbeitet, der bereits am 11.04.2003 im Bundesrat verabschiedet wurde. Zur Überraschung sieht dieser Kompromiss von Koalition und Union nunmehr vor, die Kapitalgesellschaften weitaus stärker zu belasten. Viele noch im Gesetzesentwurf enthaltenen Verschärfungen wurden dagegen fallen gelassen. Letztlich ist damit von der so genannten „Giffliste“ nicht viel geblieben. Allerdings hat die Bundesregierung ergänzend eine so genannte „Protokollerklärung“ abgegeben. Darin kündigt sie eine Reihe von weiteren steuergesetzgeberischen Maßnahmen an, die nicht mehr über das jetzige Gesetz verabschiedet werden konnten. Es ist damit zu befürchten, dass über ein weiteres Gesetz viele Regelungen, die im Vermittlungsverfahren gescheitert sind, doch noch Eingang in die Steuergesetzgebung finden werden. Wir werden Sie auch hier wieder rechtzeitig über neue Entwicklungen informieren. Im Wesentlichen sieht die jetzt gefundene Einigung folgende Änderungen vor:

Körperschaftsteuerguthaben

Das bei Kapitalgesellschaften noch bestehende Körperschaftsteuerguthaben wird durch die Einführung eines dreijährigen so genannten „Moratoriums“ gestreckt. Durch Ausschüttungen bis 31.12.2005 kann daher ein Körperschaftsteuerguthaben nicht herausgelöst werden.

Änderungen bei der Organschaft

Organschaften werden nun frühestens für das Wirtschaftsjahr anerkannt, in dem die Eintragung des Gewinnabführungsvertrages in das Handelsregister erfolgt. Die so genannte Mehrmütterorganschaft wird abgeschafft.

Dokumentationspflicht bei Verrechnungspreisen

Künftig müssen verbundene grenzüberschreitende Unternehmen für untereinander erbrachte Leistungen entsprechende Aufzeichnungen führen. Dies soll der Finanzverwaltung eine ordnungsgemäße Prüfung der Verrechnungspreise ermöglichen.

Mindest-Gewerbebesteuerung

Künftig kommt ein Mindestgewerbebesteuer-Hebesatz von 200 % zur Anwendung. Damit sollen niedrig besteuerte Gemeinden nicht mehr an der Zerlegung von Gewerbesteuermessbeträgen beteiligt werden. Bei Personunternehmen wird in diesen Fällen eine Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer gänzlich versagt.

Neben diesen Änderungen wurden noch weitere Anpassungen vornehmlich im Bereich der Kapitalgesellschaften vorgenommen. Sollten Sie hierzu detaillierte Informationen wünschen, finden Sie eine ausführliche Zusammenfassung zum Steuerkompromiss auf unserer Website in der Rubrik Publikationen/Steuerreform oder senden Sie eine E-Mail an r.graf@pspmuc.de oder s.gross@pspmuc.de.

Der Vermittlungsausschuss hat zahlreiche, viel diskutierte steuerverschärfende Maßnahmen abgelehnt. Dabei ist es insbesondere **nicht** zu folgenden Regelungen gekommen:

- **Einschränkung der Verlustvortragsmöglichkeit durch die Einführung einer Mindestbesteuerung**
- **Einschnitte bei den Abschreibungsmöglichkeiten**
- **Abschaffung der steuerlichen Anerkennung des Lifo-Verfahrens**
- **Ansatzverbot für Rückstellungen für Dienstjubiläen**
- **Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Geschenken**
- **Hinzurechnungen von Mieten und Pachten beim Gewerbeertrag**
- **Anhebung bei der Pauschalierung bei der Dienstwagenbesteuerung**
- **Einführung einer Wertzuwachssteuer für private Veräußerungsgeschäfte**
- **Abschaffung des Bankgeheimnisses**
- **Anhebung der Entgeltgrenze bei Vermietung und Verpachtung auf 75 %**
- **Änderungen bei der Eigenheimzulage.**

Unabhängig vom Steuervergünstigungsabbaugesetz sind derzeit weitere Gesetzesvorhaben in der Diskussion. Diese betreffen eine Amnestieregelung für Steuersünder, Pauschalsteuersätze auf Zinseinkünfte sowie Erleichterungen für Existenzgründer und Kleinunternehmer. Auch zu diesen Themen finden Sie ausführliche Informationen auf unserer Website in der Rubrik Publikationen/Steuerreform.

bonds und auch Stückzinsen. Erfasst werden außerdem Zinserträge, die aus Anlagen über Investmentfonds stammen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass der Zinsbegriff nach der Richtlinie mit dem innerstaatlichen nach dem Einkommensteuergesetz nicht zwangsläufig identisch ist. So wird es Anlageformen geben, die zwar nach innerstaatlichem Recht – würden sie in Deutschland auch getätigt – den nationalen Erfassungsmaßnahmen unterliegen, nicht jedoch, wenn sie auf Grundlage der Zinsrichtlinie im Ausland getätigt werden. Auch sind die Bemessungsgrundlagen nicht zwangsläufig identisch. Im Einzelnen existiert hier doch ein erheblicher Unsicherheitsfaktor, da es die Mitgliedstaaten nicht geschafft haben – und auch nicht wollten –, den materiellen Zinsbegriff zu harmonisieren. Vielmehr enthält die Richtlinie insoweit nur bestimmte Ansätze. Dividendenerträge fallen nicht unter die Zinsrichtlinie.

d) Fazit

Festzuhalten ist, dass vom Standpunkt der notwendigen Schaffung des europäischen Binnenmarktes aus betrachtet ein großer Schritt getan worden ist, auch um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und insbesondere Drittstaaten und assoziierten Territorien zu beseitigen. Solche Wettbewerbsverzerrungen können nicht im Sinne der volkswirtschaftlichen Vernunft sein. Andererseits ist trotz der redlichen Bemühungen der Europäischen Kommission keine wirkliche Harmonisierung gelungen, denn wie aufgezeigt, werden in den einzelnen Mitgliedsstaaten – wie insbesondere auch in Deutschland – eine Vielzahl von unterschiedlichen mit Lücken behafteter Erfassungssysteme in Zukunft nebeneinander existieren. Dies gilt für Deutschland namentlich dann, wenn die Bundesregierung ihre – grundsätzlich begrüßenswerte – Absicht wahr machen sollte, eine Abgeltungssteuer einzuführen (zur Abgeltungssteuer siehe auch einen Beitrag unter www.pspmuc.de, Rubrik Publikationen/Steuerreform).

2 | Einkünfteerzielung bei verbilligter Vermietung

Grundvoraussetzung für die Erzielung von Einkünften bzw. die Geltendmachung von Werbungskostenüberschüssen, insbesondere bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, ist nach gefestigter Finanzrechtsprechung, dass der Steuerpflichtige die Absicht hat, auf Dauer steuerpflichtige (positive) Überschüsse mit seiner Immobilie zu erwirtschaften. Grundsätzlich kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zwar davon ausgegangen werden, dass eine derartige Überschusserzielungsabsicht bei Fremdvermietung besteht. Diese Vermutung kann jedoch durch besondere Umstände erschüttert werden, wie z. B. bei befristeten Mietverträgen oder bei zeitweise selbst genutzten Ferienwohnungen.

Durch Urteil vom 05.11.2002 hat der Bundesfinanzhof nunmehr entschieden, dass bei einer verbilligten Vermietung dann die Einkünfteerzielungsabsicht durch den Steuerpflichtigen durch eine Überschussprognose nachzuweisen ist, wenn der vereinbarte Mietzins weniger als 75 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Solange also die Miete mindestens 75 % der Marktmiete beträgt, braucht eine Prognose nicht erstellt zu werden, da von der Überschusserzielungsabsicht ausgegangen werden kann. Insoweit können auch die Werbungskosten in voller Höhe geltend gemacht werden.

Führt diese Prognose, die in Anlehnung an das Urteil des Bundesfinanzhofes zu Ferienhäusern wohl ca. 30 Jahre umfassen sollte, nicht zu einem Einnahmenüberschuss, so ist die Vermietungstätigkeit in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Nur die auf den entgeltlichen Teil entfallenden Werbungskosten sind dann abziehbar.

Wenn die Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt, ist die Vermietungstätigkeit nach einer Spezialregelung im Einkommensteuergesetz

bei Vermietung von Wohnungen zu Wohnzwecken ohnehin in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

Hinweis:

Das Urteil des Bundesfinanzhofes ist gerade deshalb interessant, da eine entsprechende gesetzliche Regelung im nun bereits verabschiedeten Steuervergünstigungsabbaugesetz keinen Eingang gefunden hat (siehe hierzu unseren Sonderbeitrag auf Seite 3 sowie im Detail in der Rubrik Publikationen/Steuerreform auf unserer Website www.pspmuc.de). Aus Vorsichtsgründen sollte bei Vermietungsverlusten geprüft werden, ob die Miete bei einer verbilligten Vermietung auf erkennbar über 75 % der ortsüblichen Marktmiete angehoben werden soll, um eventuellen Diskussionen in dieser Hinsicht aus dem Weg zu gehen. Allerdings sind gegebenenfalls hier die mietrechtlichen Beschränkungen zu beachten.

3 | Ansparabschreibungen

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu den so genannten Ansparabschreibungen reißt nicht ab. Zunächst wurde festgestellt, dass die Investitionsabsicht für die Bildung dieser steuerfreien Rücklagen dem Finanzamt weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden, allerdings ein Finanzierungszusammenhang zwischen Rücklagenbildung und Investition bestehen muss. Dies konnte den Anschein erwecken, dass es kleinen und mittleren Betrieben relativ einfach und problemlos möglich ist, ohne besondere Einschränkungen ihre Steuerlast zu reduzieren.

Dies schränkte der Bundesfinanzhof in zwei neueren Entscheidungen ein. Er macht zum einen deutlich, dass jede einzelne Rücklage sich auf eine bestimmte, später von der Finanzverwaltung überprüfbare Investition beziehen muss. Dazu ist erforderlich, dass jedes einzelne Investitionsgut seiner Funktion nach und mit

der voraussichtlichen Höhe seiner Investitionskosten benannt wird. Zwar braucht weiterhin die konkrete Investitionsabsicht nicht dargelegt zu werden, die Bildung einer Rücklage „ins Blaue hinein“ ist allerdings nicht möglich. Auch ist es nicht zulässig, eine für eine bestimmte Investition gebildete Rücklage auf die Anschaffung oder Herstellung eines anderen Investitionsgutes zu übertragen.

Selbst wenn diese geforderte Konkretisierung der geplanten Investition erfolgt, hat die Finanzverwaltung weiterhin ein Prüfungsrecht, ob es dem Investor überhaupt möglich ist, die behauptete Investition später auch tatsächlich zu tätigen. Ist dies nicht der Fall oder unwahrscheinlich, soll es nach einer weiteren Entscheidung des Bundesfinanzhofes nicht möglich sein, ohne Nachweis der konkreten Investitionsabsicht in Form von Bestellung oder Herstellungsbeginn, eine steuerfreie Rücklage in der Gewinnermittlung auszuweisen. Die Rücklage kann nach dem Gesetzeswortlaut für „voraussichtliche“ Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Können die behaupteten Aufwendungen bei Rücklagenbildung voraussichtlich nicht aufgebracht werden, soll es somit an den Grundvoraussetzungen für die Rücklagenbildung fehlen.

4 | Kapitalkonten bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften werden für die Gesellschafter üblicherweise verschiedene Konten geführt, auf denen die geleistete Einlage, Entnahmen, Gewinnanteile usw. gebucht werden. Die Abgrenzung dieser Konten hat steuerlich erhebliche Bedeutung. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der Höhe der von einem beschränkt haftenden Gesellschafter (Kommanditisten) mit anderen Einkünften verrechenbaren Verluste oder in Fällen der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Gesellschafter und Gesellschaft unter Vermeidung der Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven. In diesen Fällen muss eindeutig ge-

klärt sein, ob die vorgenommene Buchung auf einem Eigenkapital- oder einem Darlehenskonto des Gesellschafters erfolgte. Mit dieser Problematik hat sich der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 05.06.2002 beschäftigt. Dabei ging es um eine Grundstücksübertragung durch einen Gesellschafter auf die Gesellschaft unter Gutschrift des Gegenwertes auf einem Kapitalkonto. Fraglich war, ob es sich dabei um eine Einlage oder eine entgeltliche Veräußerung handelte.

Hinweis:

Hieraus kann für die Praxis der Schluss gezogen werden, dass der Ausgestaltung der Gesellschafterkonten im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft besondere Sorgfalt beigemessen werden muss. Unter Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sollte eine klare Trennung zwischen Kapital- bzw. Einlagen- und Fremdkapitalkonten erfolgen. Diese Trennung muss bei der laufenden Buchhaltung exakt eingehalten werden. Soweit der Gesellschaft Gewinne zur Kapitalstärkung belassen werden sollen, ist vielfach die Bildung einer gesamthänderisch gebundenen Rücklage sinnvoll.

5 | Veräußerung eines Unternehmens (Unternehmensanteiles)

Werden Mitunternehmeranteile veräußert, so kann der Veräußerungspreis in unterschiedlicher Weise vereinbart werden. Neben einem festen Kaufpreis sind insbesondere Rentenvereinbarungen denkbar. Erfolgt eine Veräußerung gegen wiederkehrende Bezüge, so hat der Veräußerer ein Wahlrecht, ob er den Veräußerungsgewinn unter Ansatz des Barwertes der wiederkehrenden Bezüge sofort begünstigt versteuert oder ob die Bezüge erst bei Zufluss – dann allerdings nicht begünstigt – besteuert werden. Jede dieser Lösungen kann im Einzelfall Vorteile bringen, sodass aus steuerlicher Sicht eine Vergleichsrechnung ange stellt werden muss, um die steueroptimale Variante zu ermitteln.

Der Bundesfinanzhof hatte nun in einem Urteil zu entscheiden, ob dieses Wahlrecht auch dann besteht, wenn die zukünftigen Zahlungen von der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft abhängen, d. h. an den Gewinn der Gesellschaft gekoppelt sind unter gleichzeitiger Vereinbarung eines Mindestrentenbetrages. Der Bundesfinanzhof hat die begünstigte Sofortbesteuerung nur für den Barwert der ausschließlich an die Lebensdauer des Berechtigten gebundenen Mindestrente zugelassen, für den darüber hinausgehenden variablen gewinnabhängigen Kaufpreisbestandteil dagegen nachträgliche Betriebseinnahmen im jeweiligen Zuflussjahr angenommen.

Hinweis:

Dieses Urteil zeigt welcher Gestaltungsspielraum besteht, um nicht nur den verschiedenen wirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden, sondern auch eine steueroptimale Lösung zu erlangen. So können durch individuelle Gestaltungen Freibeträge und der begünstigte Steuersatz bzw. Progressionsvorteile bei der Einkommensteuer genutzt werden.

6 | Firmierung bei Einzelkaufleuten, OHG oder KG

Im Jahr 1998 wurde das Firmenrecht in Deutschland liberalisiert und dem Standard der anderen europäischen Länder angepasst. Seither sind die Vorschriften gelockert worden – es sind nun auch Fantasiefirmen zulässig. Die Liberalisierung des Firmenrechtes brachte gemäß § 19 HGB mit sich, dass beim Kaufmann der Zusatz „eingetragener Kaufmann“ oder eine allgemein verständliche Abkürzungen, bei der offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung sowie bei der KG die Bezeichnung Kommanditgesellschaft oder eine allgemein verständliche Abkürzung mit in der Firma geführt werden muss. Der Gesetzgeber begründet diese Ver-

pflichtung zur Führung der Zusätze damit, dass im Rechtsverkehr über die Stellung des Vertragspartners keine Missverständnisse bestehen dürfen und aus Gründen der Transparenz die Haftungsverhältnisse offen gelegt werden müssen.

Gemäß § 38 EGHGB bestand für Altfirmen eine Übergangsvorschrift, die am 31.03.2003 endete. Seit dem 01.04.2003 sind somit alle Firmen verpflichtet, die gemäß § 19 HGB geforderten Zusätze in der Firmierung zu führen. Im Falle der Nichtbeachtung der Vorschriften besteht für das Registergericht die Möglichkeit, mittels Festsetzung eines Ordnungsgeldes die Umfirmierung durchzusetzen.

7 | Grunderwerbsteuer: Übertragung von Anteilen einer grundbesitzenden GmbH

Mit Urteil vom 10.07.2002 hatte der Bundesfinanzhof darüber zu entscheiden, ob die Übertragung von allen Anteilen einer grundbesitzenden GmbH auf eine andere Gesellschaft Grunderwerbsteuer auslöst, wenn der übertragende Alleingesellschafter alle Anteile an der erwerbenden Gesellschaft hält.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 (Nr. 4) Grunderwerbsteuergesetz unterliegen Rechtsgeschäfte der Grunderwerbsteuer, die den Anspruch auf Übertragung u. a. aller Anteile an einer Kapitalgesellschaft begründen, zu deren Vermögen ein inländisches Grundstück gehört. Im Streitfall – so der Bundesfinanzhof – waren diese Voraussetzungen erfüllt. Der Bundesfinanzhof sah es entgegen dem Vorbringen der Klägerin als unbeachtlich an, dass der alleinige Gesellschafter der grundbesitzenden GmbH und alleiniger Gesellschafter der erwerbenden Gesellschaft identisch waren. Maßgeblich sei die zivilrechtliche Selbstständigkeit der grundbesitzenden GmbH. Eine Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz setze nicht notwendig

voraus, dass ein wirtschaftlicher Grundstücksumsatz erfolge. Die Tatsache, dass hier Gesellschafteridentität vorliegt, stehe einer Besteuerung nicht entgegen.

Hinweis:

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass das Grunderwerbsteuergesetz sich vornehmlich an einer zivilrechtlichen und nicht an einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise orientiert. Obwohl bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise vor und nach der Übertragung der Alleingesellschafter (über seine Beteiligungen) allein über das Grundstück verfügen konnte, hat die Übertragung Grunderwerbsteuer ausgelöst. Dies ist bei der Übertragung von Anteilen an grundbesitzenden GmbH zu berücksichtigen. Ferner zeigt die Entscheidung, dass auch bei konzerninternen Umstrukturierungen die Grunderwerbsteuer ein wichtiger Faktor ist, der bei der Gestaltung berücksichtigt werden sollte.

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer neuen Website unter der Adresse pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- Kompromiss zum Steuervergünstigungsabbaugesetz
- Mini-Jobs
- Kleinunternehmerförderungsgesetz
- Zinsabgeltungsgesetz
- Steueramnestieregelung

DFK International Annual Conference in Berlin



Im Juli 2003 findet die jährliche DFK-Konferenz in Berlin statt. Sie steht unter der Leitung des PSP-Partners Bernhard Winterstetter. Der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Bernhard Winterstetter wurde Mitte letzten Jahres zum Präsidenten von DFK International gewählt. Seitdem steht der weltweite Verbund von Wirtschaftsprüfern und Business Advisors erstmalig in seiner 40-jährigen Geschichte unter deutscher Führung. Ziel der Konferenz in



Berlin ist der internationale Gedankenaustausch der im DFK-Verbund organisierten WP-Gesellschaften, um die Mandanten weltweit optimal beraten zu können. Wenn Sie mehr Informationen wünschen, senden Sie eine E-Mail an: b.winterstetter@pspmuc.de.



Bewertung von Stock Options durch das BMF

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 10.03.2003 zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewertung von Stock Options Stellung genommen. Der Vermögensvorteil durch die Optionsberechtigten ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zum Zeitpunkt der Ausübung der Option (lohn-) zu versteuern. Seitens des BMF wird die Auffassung vertreten, dass für die Bewertung des Vermögensvorteils der Zeitpunkt der Ausbuchung der Aktien aus dem Depot der die Aktien überlassenden Gesellschaft bzw. deren Erfüllungsgehilfen maßgeblich ist. Diese Auffassung kann weder aus

systematischen noch aus wirtschaftlichen Gründen überzeugen. Richtigerweise sollte nach Meinung von PSP bei der Bewertung auf den Zeitpunkt der Einbuchung der Aktien auf dem Depot des Optionsberechtigten abgestellt werden. Der zu versteuernde Lohnzufluss bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Optionspreis und dem niedrigsten Kurswert der Aktie an diesem Tag. PSP wird sich diesem Thema im nächsten Newsletter ausführlich widmen. Wünschen Sie Informationen vorab? Dann senden Sie eine Mail an: s.fritsche@pspmuc.de oder s.baeumler@pspmuc.de.

„PSP-Modell“ bestätigt

Wie bereits kurz im PSP-newsletter 6/2002 Ende des letzten Jahres berichtet, hat PSP beim Bundesministerium der Finanzen eine Eingabe zum Datenzugriff eingereicht.

Jetzt hat die Verwaltung aktuell mit der Änderung des Fragen- und Antwortenkatalogs reagiert und der PSP-Meinung in weiten Teilen entsprochen. Darin werden erstmals die Anforderungen an ein Archivsystem konkretisiert.

Bereits in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters werden wir ausführlich über das „PSP-Modell“ berichten.

Excel-Tipp

Es ist immer hilfreich, den Dateinamen auch auf dem Ausdruck einzufügen, damit man später die entsprechende Excel-Datei schnell wiederfindet. Dabei ist es möglich, den Datei- bzw. Tabellennamen in die Kopf-/Fußzeile einzubinden. Hierzu muss man nach dem erstmaligen Speichern der Excel-Datei im



Menü „Datei“ den Befehl „Seite einrichten“ aufrufen, dort die Registerkarte „Kopfzeile/Fußzeile“ wählen und auf die Schaltfläche „Benutzerdefinierte Kopfzeile“ bzw. „Benutzerdefinierte Fußzeile“ klicken. Daraufhin öffnet sich eine Auswahl, die es erlaubt, Informationen in die Kopf-/Fußzeile einzusteuern. Möchten Sie den Dateinamen zentral platzieren, so klicken Sie zunächst in das mittlere Feld. Genau da-

rüber befinden sich sieben Schaltflächen zur Auswahl. Die Letzte steht für das Tabellenblatt, die Vorletzte für den Dateinamen. Sie müssen lediglich auf die entsprechenden Schaltflächen klicken, um in Ihren gewünschten Fußzeilenabschnitt den Datei- und Tabellennamen einzutragen. Jeder Fußzeilenabschnitt erlaubt die Eingabe mehrerer Zeilen. Bestätigen Sie zweimal mit „OK“.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: 089/38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, Hannover.